

Kursordnung für die überbetrieblichen Kurse

Absenzen

Jede nicht besuchte Lektion des überbetrieblichen Kurses gilt als Absenz. Die Kursleitenden führen eine Absenzenkontrolle.

Lernende, die aus zwingenden Gründen nicht wie vorgesehen am überbetrieblichen Kurs teilnehmen können, müssen die Absenz vor Beginn des Kurses telefonisch oder per E Mail dem Sekretariat igkg-schwyz melden (Telefon 041 811 54 03 / E-Mail info@igkg-sz.ch).

Anschliessend ist unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift der ausbildungsverantwortlichen Person sowie des gesetzlichen Vertreters (bei Lernenden über 18 Jahren nicht erforderlich) an das Sekretariat igkg-schwyz einzureichen.

Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten

- Unfall oder Krankheit (auf Verlangen der Kursleitung ist ab dem 1. Tag ein ärztliches Zeugnis vorzulegen)
- Erfüllung gesetzlicher Dienstpflicht
- **Ferien gelten nicht als Entschuldigungsgründe und auch nicht als Verschiebegründe.**

Unentschuldigte Absenzen

Bei unentschuldigten Absenzen nimmt das Kurssekretariat umgehend Kontakt mit dem Lehrbetrieb auf. Es können folgende Massnahmen eingeleitet werden

- Schriftliche Verwarnung der lernenden Person sowie Orientierung des Lehrbetriebs und des gesetzlichen Vertreters
- Im Wiederholungsfall Meldung ans Amt für Berufsbildung
- In schweren Fällen mit Antrag auf Widerrufung der Genehmigung des Lehrverhältnisses ans Amt für Berufsbildung

Nachschulung

Verpasste Kurstage oder ganze Kurse müssen in der Regel auf eigene Kosten nachgeholt werden.

Sollte kein Angebot der eigenen Organisation vorhanden sein, wird den Lernenden der Zugang zu überbetrieblichen Kursen der Branche Dienstleitung & Administration in einem benachbarten Kanton vermittelt. Auf Antrag können separate Schulungen durchgeführt werden.

Müssen Lernende infolge unentschuldigter Absenz oder fehlender Absenzmeldung zu Nachschulungen aufgeboten werden, wird dem Lehrbetrieb eine Administrationsgebühr in der Höhe von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

Disziplin

Wir erwarten, dass sich die Lernenden korrekt verhalten. Ist dies nicht der Fall, werden die Lehrbetriebe von der Kursleitung schriftlich informiert und es können folgende Massnahmen ergriffen werden

- Vorübergehendes Wegweisen der lernenden Person aus dem Kurs, mit dem Auftrag, sich umgehend im Lehrbetrieb zu melden
- Im Wiederholungsfalle mit schriftlicher Verwarnung der lernenden Person, Orientierung des Lehrbetriebs, des gesetzlichen Vertreters sowie des Amtes für Berufsbildung

Als disziplinarische Mängel gelten, Vernachlässigung von Kurspflichten, wie

- Unpünktliches Erscheinen
- Stören des Unterrichts durch Seitengespräche, Handys, portable Tonträger (CD-Player, etc.)
- Ungebührendes Verhalten gegenüber andern Personen
- Nichterledigen der Hausaufgaben
- Essen und Rauchen in den Kursräumen
- Alkohol- und Drogenkonsum während des Kurses und im Areal der Durchführungsstandorte
- Verletzung der Hausordnung des Durchführungsstandortes

Vorbehalt von Lehraufsichts-Massnahmen

Ist der Erfolg des Kurses wegen entschuldigter oder unentschuldigter Absenzen oder aus disziplinarischen Gründen in Frage gestellt, informiert die Kursleitung das Amt für Berufsbildung. Dieses trifft die nötigen Massnahmen im Rahmen der Lehraufsicht.

Rekurs

Gegen Entscheide der üK Leitenden kann innert 20 Tagen schriftlich bei der Kurskommission der igkg-schwyz, Wysisstrasse 12, 6430 Schwyz, Rekurs eingereicht werden.

igkg-schwyz
Interessengemeinschaft
Kaufmännische Grundbildung Schwyz

Bernhard Schuler



Präsident igkg-schwyz

Jean-Jacques Strüby



Präsident Kurskommission

Genehmigt/beschlossen 30.09.2005 / revidiert an der Vorstandssitzung vom 23.03.2011